

## SATZUNG

### **über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hattersheim am Main**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände
- § 3 Bemessungsgrundlagen
- § 4 Steuersätze
- § 5 Steuerschuldner
- § 6 Anzeigepflicht
- § 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit
- § 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
- § 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben
- § 10 Inkrafttreten

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hattersheim am Main**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188) der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. S. 225) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main am 03.12.2015 die Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hattersheim am Main beschlossen:

### **§ 1 - Steuererhebung**

Die Stadt Hattersheim am Main erhebt eine Steuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

### **§ 2 - Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für:

- a) das Benutzen von Spiel- oder Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.

### **§ 3 - Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a) nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen),
2. zu § 2 b) nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

### **§ 4 - Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen                                | 20 v. H. der Bruttokasse |
| b) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 15 v. H. der Bruttokasse |

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen  | 8 v. H. der Bruttokasse  |
| d) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten   | 6 v. H. der Bruttokasse  |
| e) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 60 v. H. der Bruttokasse |

zu § 2 b) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 50,00 €

- (2) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.
- (3) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

## § 5 - Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt als Veranstalter der Halter. Halter ist der Eigentümer, sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

## § 6 - Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat mitzuteilen.

## § 7 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung für das vergangene Kalendervierteljahr nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, sämtliche Einsätze, Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Hattersheim am Main geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist vorbehalten.

#### **§ 8 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Der Magistrat ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke verlangen.

#### **§ 9 - Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

#### **§ 10 - Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Hattersheim am Main, 04.12.2015

gez.

Antje Köster  
Bürgermeisterin